

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Fachaufsicht der Landesjustizverwaltung, aus der auch das sogenannte externe Weisungsrecht folgt, ergibt sich aus §§ 146 f. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die Aufsicht dient dazu, die korrekte Dienstausbübung sicherzustellen. Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz hat sich bei der Ausübung der Dienstaufsicht selbst Leitlinien gesetzt. Danach findet in keinem Fall eine politische Kontrolle statt, sondern das Weisungsrecht wird nur dann ausgeübt, wenn die Generalstaatsanwältin gegen eine rechtsfehlerhafte staatsanwaltliche Sachbehandlung zu Unrecht nicht einschreitet.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 27. Mai 2019, Az. C-508/18) sind deutsche Staatsanwaltschaften nicht mehr befugt, einen Europäischen Haftbefehl auszustellen. Grund der versagten Befugnis ist, dass deutsche Staatsanwaltschaften der Weisung der Justizministerien unterliegen, insbesondere nach §§ 146 f. GVG. Dies bietet keine hinreichende Gewähr für die notwendige Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive.

1. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen in den letzten fünf Jahren schriftlich oder mündlich Weisungen zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren durch das für Justiz zuständige Ministerium gegenüber den Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt sind (bitte aufschlüsseln nach Jahren, den jeweiligen Staatsanwaltschaften und Gerichten)?

Der Landesregierung sind keine Weisungen zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren bekannt.

2. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen in den letzten fünf Jahren schriftlich oder mündlich Anregungen zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren durch das für Justiz zuständige Ministerium gegenüber den Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt sind (bitte aufschlüsseln nach Jahren, den jeweiligen Staatsanwaltschaften und Gerichten)?

Schriftliche oder mündliche Anregungen hat es in Einzelfällen gegeben. Statistisch wird dies nicht erfasst. Die Anregungen sind stets unverbindliche Hinweise zur Sachbehandlung und daher nicht Bestandteil des ministeriellen Weisungsrechts.

Beispielsweise ist in einem Fall auf Veranlassung der für die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften zuständigen Referatsleitung eine aktuelle und im konkreten Fall gegebenenfalls einschlägige Entscheidung des Bundesgerichtshofs auf dem Dienstweg an die zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Verwendung im Sinne einer ergebnisoffenen Prüfung im Hinblick auf eine dortige, dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz zuvor berichtete Rechtssache übersandt worden.

3. In wie vielen der vorgenannten Fälle erfolgte die Berichterstattung oder die Anregung beziehungsweise Weisung im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens (bitte aufschlüsseln nach Jahren, den jeweiligen Staatsanwaltschaften und Gerichten)?

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

4. Welche generellen Weisungen mit Wirkung für alle Staatsanwaltschaften (Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen) hat das für Justiz zuständige Ministerium in den letzten fünf Jahren erteilt (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Im Rahmen der Corona-Pandemie war es unter bestimmten Voraussetzungen notwendig, insbesondere die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, aber auch von Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren aufzuschieben beziehungsweise zu unterbrechen. Im Jahr 2020 hat es hierzu sechs und im Jahr 2021 zwei ministerielle Erlasse gegeben. Die Einzelheiten hierzu lassen sich der veröffentlichten Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten David Wulff, Fraktion der FDP, Drucksache 8/286, Erlasse mit SARS-CoV-2-Bezug, entnehmen.

Im Übrigen wird auf die im Internet öffentlich zugänglichen Informationen im Landesrechts-Informationssystem des Landes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen:

[Mecklenburg-Vorpommern - Verwaltungsvorschriften Mecklenburg-Vorpommern - Gültigkeitsverzeichnis - Verwaltungsvorschrift \(Mecklenburg-Vorpommern\) | 3 Rechtspflege | i. d. F. v. 13.03.2023 | gültig ab 13.03.2023 \(landesrecht-mv.de\)](#)